



# Kooperation von Berufsschulen, den Industrie- und Handelskammern und den zugehörigen Ausbildungsbetrieben in NRW

## Eine Handreichung



## Inhalt

Vorwort .....	3
Betriebliche Ausbildung und Berufsschulunterricht im Kontext rechtlicher Vorgaben .....	4
Zeitliche und inhaltliche Koordination von Berufsschulunterricht und betrieblicher Ausbildung .....	5
Gestaltungsrahmen für den berufs- übergreifenden Unterricht .....	7
Bildung von Fachklassen .....	10
Weitere Informations- und Kooperationsfelder .....	11
Zusätzliche Maßnahmen zur individuellen Förderung junger Menschen .....	12

## Vorwort

Die Berufsausbildung im „Dualen System“ ist gekennzeichnet durch die Vermittlung einer beruflichen Qualifikation an unterschiedlichen Lernorten. Der Erwerb einer umfassenden beruflichen Handlungsfähigkeit ist ein wesentliches Ziel der beruflichen Bildung, um junge Menschen auf ein erfolgreiches Berufsleben in einer sich wandelnden Wirtschafts- und Arbeitswelt auf nationaler und internationaler Ebene vorzubereiten.

Die Ausbildung als Ganzes soll in sich geschlossen sein und eine Einheit bilden. Dies ist die Basis dafür, dem Nachwuchs für die gewerbliche Wirtschaft eine qualitativ hochwertige und attraktive Ausbildung anbieten zu können und das „Duale System“ zu stärken. Die bereits existierende enge Zusammenarbeit zwischen Berufsschulen und Ausbildungsbetrieben kann intensiviert werden.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, die Bezirksregierungen und die nordrhein-westfälischen Industrie- und Handelskammern legen eine aktualisierte Handreichung vor. Sie enthält konkrete Vorschläge und gibt Beispiele zur organisatorischen und inhaltlichen Abstimmung von Berufsschulunterricht und betrieblicher Ausbildung. Die Ausführungen veranschaulichen, wie flexibel die Abstimmung über die Organisation und die Inhalte der Ausbildung an den Lernorten in Nordrhein-Westfalen vorgenommen werden kann.

Diese Handreichung richtet sich an die dualen Partner. Die Hinweise und Anregungen sollen den Betrieben und den Berufsschulen eine Hilfestellung sein, um die Kooperation beider Lernorte zu stärken und die Qualität der Ausbildung insgesamt zu sichern und zukunftsorientiert zu gestalten.

Sylvia Löhrmann  
Ministerin für Schule  
und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Paul Bauwens-Adenauer  
Präsident der IHK NRW -  
Die Industrie- und Handelskammern  
in Nordrhein-Westfalen

# 1 Betriebliche Ausbildung und Berufsschulunterricht im Kontext rechtlicher Vorgaben

Der spezifische Bildungsauftrag der beiden Lernorte Betrieb und Schule ist in Rechtsgrundlagen verbindlich geregelt. Bei der inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung ihres Bildungsauftrages sind die Partner des „Dualen Systems“ an die im Folgenden genannten Rechtsvorgaben gebunden.

Für die Durchführung der betrieblichen Ausbildung sind auf der Seite der Ausbildungsbetriebe das Berufsbildungsgesetz, die Ausbildungsordnungen, die rechtsetzenden Beschlüsse der zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und gegebenenfalls die tarifrechtlichen Regelungen zu nennen.

Die Kultusministerkonferenz hat in Abstimmung mit dem Bund unter Beteiligung der Wirtschaft am 14./15. März 1991 die „Rahmenvereinbarung“ über die Berufsschule abgeschlossen. Darin wird der Unterrichtsumfang auf „mindestens 12 Wochenstunden“ festgelegt. Der Anteil des berufsbezogenen Unterrichts soll „in der Regel 8 Wochenstunden“ betragen.

Für die Zusammenarbeit von Berufsschule und Ausbildungsbetrieben sind zu der Frage des Berufsschulunterrichtes u. a. folgende Rechtsvorschriften zu berücksichtigen: Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW), die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK), die Allgemeine Dienstordnung (ADO) sowie die Richtlinien und Lehrpläne für die einzelnen beruflichen Bildungsgänge.

Hinsichtlich der Kooperation führen sowohl das BBiG in § 2 Abs. 2 als auch die Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz aus, dass die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe einen gemeinsamen Bildungsauftrag erfüllen (Lernortkooperation).

## **2 Zeitliche und inhaltliche Koordination von Berufsschulunterricht und betrieblicher Ausbildung**

### **2.1 Zeitliche Abstimmung von Berufsschulunterricht und betrieblicher Ausbildung**

Die flexible Gestaltung des Berufsschulunterrichts lässt es zu, den besonderen Bedürfnissen der betrieblichen Ausbildung Rechnung zu tragen. So ist es möglich, Berufsschulunterricht in Teilzeitform an einzelnen Wochentagen oder durch Zusammenfassung des Unterrichts zu einem Unterrichtsabschnitt oder mehreren Abschnitten in Vollzeitform (Blockunterricht) zu erteilen. Auch eine Verknüpfung beider Formen wird praktiziert.

Der Gesamtumfang des Berufsschulunterrichts beträgt nach geltenden Vorgaben grundsätzlich 480 Unterrichtsstunden pro Schuljahr. Der Unterricht kann im Rahmen der Jahresstunden entsprechend den personellen und sächlichen Ressourcen einer Schule auch unterschiedlich auf die beiden Schulhalbjahre verteilt werden. Zur Optimierung der Ausbildungszeit im Betrieb sind grundsätzlich Unterrichtstage mit acht Unterrichtsstunden vorzusehen. Abweichende, ortsspezifische und/oder branchenspezifische Regelungen bedürfen der Absprache zwischen den Partnern im Dualen System.

Die Berufsschule hat im Rahmen ihrer personellen und sachlichen Möglichkeiten Gestaltungsspielräume bei der Unterrichtsorganisation. Als geeignete Organisationsmodelle haben sich beispielsweise bewährt:

- Im Teilzeitunterricht wird ein wöchentlicher Unterrichtstag mit acht Stunden ergänzt durch einen weiteren achtstündigen Berufsschultag, der vierzehntäglich erteilt wird.
- Anstelle des vierzehntäglichen Berufsschultags findet der Unterricht in einem Schulhalbjahr an zwei Tagen und im anderen Schulhalbjahr nur einmal in der Woche statt.
- Anstelle des vierzehntäglichen zweiten Berufsschultags wird der entsprechende Unterricht in Blockform erteilt.
- Im reinen Blockunterricht werden Varianten durch die Wahl unterschiedlich langer Blockzeiten realisiert.

Zum Zwecke der Planungssicherheit sind möglichst mittelfristige Organisationsformen zu vereinbaren, die rechtzeitig bekannt gegeben werden. Insbesondere sind für die Abstimmung der Ausbildungsphasen in der Berufsschule und in den Betrieben sowie in den überbetrieblichen Einrichtungen vor Beginn des Schuljahres Jahresplanungen zu erstellen, um unterrichtsfreie Zeiträume für die Durchführung von überbetrieblichen Lehrgängen sicherzustellen. Dies ist bei gemeinsamem Unterricht von Auszubildenden der Industrie und des Handwerks von besonderer Bedeutung. Überbetriebliche Maßnahmen sind Bestandteil der betrieblichen Ausbildung. Sich ergebende Unterrichtsänderungen dürfen nicht zu Lasten der Berufsschule gehen. Der ausfallende Unterricht ist in den übrigen Wochen des Schuljahres nachzuholen.

## **2.2 Inhaltliche Abstimmung von Berufsschulunterricht und betrieblicher Ausbildung**

Neben der zeitlichen Abstimmung von Berufsschulunterricht und den betrieblichen Ausbildungsinhalten kommt der inhaltlichen Abstimmung der Ausbildungsinhalte im Interesse der Auszubildenden eine besondere Bedeutung zu. Diese Ausbildungsinhalte sind in einem kontinuierlichen Informationsprozess so aufeinander abzustimmen, dass sie sich sinnvoll zeitlich und inhaltlich ergänzen. Dabei ist eine projekt- bzw. lernfeldbezogene Zusammenarbeit zwischen Betrieb und Berufsschule sinnvoll und wünschenswert. Unter diesem Gesichtspunkt können auch umfassendere Projekte oder Lernfelder im Rahmen des Blockunterrichts oder innerhalb einzelner Projektwochen hervorragend in Kombination mit Berufsschule und mehreren Ausbildungsbetrieben realisiert werden.

So können beispielsweise betriebliche Aufgabenstellungen eine theoretische Begleitung durch den Berufsschulunterricht erfahren. Umgekehrt können schulische Projekte in Zusammenarbeit mit den Betrieben umgesetzt werden. Derartige Kooperationen bewirken einen deutlichen Motivationsschub für die Auszubildenden, aber auch für die Lehrkräfte und die betrieblichen Ausbilderinnen und Ausbilder.

Bei der Durchführung von Projekten ist darauf zu achten, dass die betriebliche Realität einbezogen wird. Ein Partner darf nicht allein das Handeln bestimmen, sondern beide Ausbildungspartner müssen gleichberechtigt sowohl an der Entwicklung als auch an der Umsetzung beteiligt sein. Der Wunsch beider Lernorte, die Kooperation zu verstärken, lässt sich u. a. an folgenden Beispielen zeigen:

- engere Verzahnung zwischen Theorie und Praxis, z. B. durch Werkunterricht oder durch Projekte
- Erwerb von Zusatzqualifikationen, z. B. durch Fremdsprachenzertifikate – Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen in der Schule; betrieblicher Einsatz der Auszubildenden im Ausland
- Erwerb von erweiterten Zusatzqualifikationen, z. B. Kaufmännische EU-Kompetenz – zusätzliche Ausbildungsinhalte, die an die Ausbildungszeit anknüpfen oder diese ergänzen
- Einsatz von virtuellen Arbeitsplattformen, die sowohl den Austausch von Medien als auch den gegenseitigen Einblick in Lerninhalte und Arbeitsergebnisse ermöglichen (Blended Learning).

### 3 **Gestaltungsrahmen für den berufsübergreifenden Unterricht**

Die sich rasch wandelnden Anforderungen der Unternehmen an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen zu veränderten Erwartungen der Wirtschaft an die berufliche Bildung in der Schule. Als bedeutsame Qualifikationen werden z. B. „vernetztes Denken“, „Kommunikationsfähigkeit“ und „Teamfähigkeit“ sowie die Bereitschaft und Fähigkeit zu lebensbegleitendem Lernen genannt.

Die Entwicklung umfassender beruflicher Handlungskompetenz bzw. Handlungsfähigkeit ist Ziel der Berufsausbildung, auf das sich die dualen Partner verständigt haben. In der Berufsschule müssen alle Fächer, also auch die des berufsübergreifenden Bereichs, ihren Beitrag zum Erwerb von Handlungskompetenz der Schülerinnen und Schüler leisten. Diese Handlungskompetenz muss die Fach-, die Sozial- und Selbstkompetenz sowie die Methoden- und Lernkompetenz einschließen.

Die Qualität des Lernens (auch) in den Fächern des berufsübergreifenden Bereiches hängt davon ab

- inwieweit sie sich über die fachspezifischen Beiträge hinaus auf Anforderungen, Fragestellungen und Zusammenhänge der beruflichen Praxis beziehen (Berufsbezug), und
- inwieweit sie, ausgehend von den jeweiligen Lernvoraussetzungen der Auszubildenden, den Stand der bisher erreichten Kenntnisse und Fähigkeiten erweitern (Differenzierung).

Zur Handlungskompetenz, die selbständiges und gleichzeitig kooperatives Planen, Darstellen, Verstehen, Durchführen und Beurteilen einer beruflichen Tätigkeit umfasst, leisten die Fächer Deutsch/Kommunikation, Politik/Gesellschaftslehre, Religionslehre und Sport/Gesundheitsförderung einen differenzierten und berufsbezogenen Beitrag.

### **Politik/Gesellschaftslehre**

Berufliche Handlungssituationen erfordern ein hohes Maß an kommunikativer Kompetenz. Die Kenntnis gesellschaftlicher Bedingungen sowie die Orientierung an ethisch-normativen Weltvorstellungen sind Grundvoraussetzungen für verantwortliches, gestaltendes Handeln.

### **Deutsch/Kommunikation**

In beruflichen Handlungssituationen geht es beispielsweise um die vernetzte Förderung der Kommunikationsfähigkeit. Die Auszubildenden müssen in der Lage sein, sich in Wort und Schrift, gegebenenfalls medienunterstützt, sach-, situations-, adressaten- und absichtsgerecht zu äußern.

### **Religionslehre**

Aufgabe des Religionsunterrichts in Fachklassen der Berufsschule ist es, die Vermittlung und Auseinandersetzung mit religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, Wertvorstellungen und Normen der jeweiligen Konfessionen zu fördern und zu Offenheit und Toleranz gegenüber anderen Weltanschauungen beizutragen. Damit soll auf eine werteorientierte Persönlichkeitsbildung hingewirkt und eine ethisch begründete Handlungskompetenz der Auszubildenden auch für ihren Einsatz in der Berufswelt erreicht werden.



## **Sport/Gesundheitsförderung**

Der Unterricht dient im besonderen Maße der Gesundheitserziehung und dem Ausgleich einseitiger, beruflicher Belastung. Bei der Planung des berufsübergreifenden Unterrichts ist eine Einbindung dieser Fächer in Projekte bzw. in die Lernfelder des berufsbezogenen Bereichs anzustreben, wenn es den Anforderungen realer Situationen im Beruf gerecht wird. In diesem Zusammenhang ist auch eine Blockung von Unterrichtsstunden von am Projekt bzw. Lernfeldern beteiligten Fächern inhaltlich vertretbar und wünschenswert.

Inhalt und Stundenumfang der in Frage stehenden Unterrichtsfächer sind am jeweiligen Lernstand der Auszubildenden und am unverzichtbaren Berufsbezug zu orientieren.

Im Rahmen der Vorschriften der APO-BK und des schulisch Organisierbaren können die Berufsschulen ein differenziertes Kursangebot in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Politik/Gesellschaftslehre, Religionslehre und Sport/Gesundheitsförderung unterbreiten.

Eine Intensivierung der Kooperation von Schule und Betrieb auch im berufsübergreifenden Bereich ist zu begrüßen. Die Ausbildungsbetriebe sollten ihre Beteiligungsrechte gemäß Schulgesetz Nordrhein-Westfalen nutzen. Bestehende Arbeits- und Kontaktstrukturen im Bereich Schule und Betrieb (z. B. Ausbilderarbeitskreise, Sprechtag) sollten im Hinblick auf die Kooperation der dualen Partner weiterentwickelt werden.

Die Schule nutzt Fach- und Bildungsgangkonferenzen für die erforderlichen Abstimmungsprozesse zwischen berufsbezogenen und berufsübergreifenden Fächern.

## 4 Bildung von Fachklassen

Das Schulgesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet die Schulträger und das Land, die Bildungsgänge des Berufskollegs zu errichten und fortzuführen, wenn in ihrem Gebiet ein Bedürfnis dafür besteht. Es regelt auch die Mitwirkung der an diesem Kontext beteiligten Akteure:

- die Ausbildungsbetriebe und die Auszubildenden
- die Berufskollegs
- der Schulträger als Verantwortlicher für die Schulentwicklungsplanung und
- das Land als Verantwortliche für die Lehrerversorgung und Bezahlung.

Die Bildung von Fachklassen im dualen System orientiert sich an der Zielsetzung, eine qualitativ hochwertige Ausbildung möglichst ortsnah sicherzustellen. Die ortsnahe Beschulung kann – insbesondere wenn es sich um einen Ausbildungsberuf mit geringen Schülerzahlen handelt – nicht immer verwirklicht werden, so dass entweder eine Zusammenlegung von Standorten erforderlich wird oder eine gemeinsame Beschulung mehrerer verwandter Ausbildungsberufe in einer Klasse erfolgt.

Realisiert wird die Entscheidung über den Standort der Beschulung im Rahmen des gesetzlich verankerten Anhörungsverfahrens. Dabei berücksichtigt die Bezirksregierung die Interessen der beteiligten Kammern, Schulträger und Schulen. Ergebnis dieses sich regelmäßig wiederholenden Informations- und Abstimmungsprozesses ist die Bildung von bezirksübergreifenden Fachklassen.

## 5 Weitere Informations- und Kooperationsfelder

Die Gesamtverantwortung des Ausbildungsbetriebes für die Berufsausbildung von Auszubildenden sowie der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Berufsschule erfordern eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Ausbildungsbetrieben und der Schule. Um den Auszubildenden gezielt helfen oder sie besonders fördern zu können, ist es wichtig, auch über den Lernstand am jeweils anderen Lernort sowie über unentschuldigtes Fehlen informiert zu sein.

### 5.1 Information über den Lernstand

Die in den Fachklassen der Berufsschule unterrichtenden Lehrkräfte streben zur Förderung des gemeinsamen Ausbildungszieles von Berufsschule und Ausbildungsbetrieben einen gegenseitigen Informationsaustausch mit den Auszubildenden über Lernschwierigkeiten bzw. Lernfortschritte im Rahmen von Sprechtagen an. So wird einerseits die Kooperation der dualen Partner gestärkt, andererseits bietet ein regelmäßiger Informationsaustausch die Chance, durch frühzeitig abgestimmte Maßnahmen die Ausbildung von Auszubildenden wirksam fördern zu können

Die Berufsschulzeugnisse, die jeweils zum Ende eines Schuljahres sowie zum Ende des Schulhalbjahres vor der Abschlussprüfung erstellt werden, informieren den Betrieb über den Lernstand der oder des Auszubildenden. Die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Da schulische Leistungen grundsätzlich dem Schutz personenbezogener Daten unterliegen, wird im § 120 Schulgesetz unter Hinweis auf andere Rechtsvorschriften der rechtliche Rahmen für diese Information festgelegt.

## 5.2 Information über Fehlzeiten

Neben der im Berufsbildungsgesetz festgelegten Pflicht der Auszubildenden, für eine ordnungsgemäße Berufsausbildung Sorge zu tragen, sowie der Pflicht, die Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und sie für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen, ergibt sich, dass die Berufsschule den Ausbildern Unregelmäßigkeiten im Berufsschulbesuch ihrer Auszubildenden regelmäßig und zeitnah mitteilt. Das Verfahren, das aus der gemeinsamen Verantwortung für das erfolgreiche Gelingen der Ausbildung erwächst, muss die Bedürfnisse der Betriebe, aber auch die Möglichkeiten der Berufsschule berücksichtigen. Die Mitteilungspflicht betrifft neben ganzen Fehltagen auch das unentschuldigte Fernbleiben von einzelnen Unterrichtsstunden. Eine summarische Information allein durch Zeugnisse genügt nicht. Auch die Ausbilder sollten deshalb die Berufsschule über längere Fehlzeiten in der praktischen Ausbildung ihrer Auszubildenden in Kenntnis setzen.

# 6 **Zusätzliche Maßnahmen zur individuellen Förderung junger Menschen**

## 6.1 Einstiegsqualifizierung

Die Einstiegsqualifizierung EQ ist auf die Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit ausgerichtet. Die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten bereiten auf einen anerkannten Ausbildungsberuf vor und werden vom Betrieb bescheinigt. Die zuständige Kammer zertifiziert die durchgeführte Qualifizierungsmaßnahme. Sie ermöglicht jungen Menschen mit eingeschränkten Vermittlungschancen Perspektiven für den Einstieg in die berufliche Ausbildung und das spätere Berufsleben. In der Regel werden diese Auszubildenden in den Fachklassen der Berufsschule beschult und erhalten damit auch berufliche Handlungskompetenz.

## 6.2 Ausbildungsbegleitende Hilfen (SGB III, 4. Abschnitt, § 75)

Für junge Menschen, die bereits im dualen System ausgebildet werden, besteht die Möglichkeit der Unterstützung durch ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH). Diese Maßnahmen, die von der Arbeitsagentur finanziert werden, helfen jungen Menschen, die besondere Unterstützung benötigen. Sie ermöglichen das Erlernen von fachtheoretischen und -praktischen Inhalten, den Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten durch Stützunterricht und verbessern durch sozialpädagogische Begleitung die Aufnahme bzw. Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluss einer erstmaligen betrieblichen Berufsausbildung. Die ausbildungsbegleitenden Hilfen leisten einen wichtigen professionellen und individuellen Beitrag zur Entwicklung personaler Kompetenzen der Auszubildenden.

Die Kombination von EQ und AbH ist möglich.

## 6.3 Zusatz- und Doppelqualifikationen/Fachhochschulreife

Für leistungsstärkere junge Menschen gibt es verschiedene Möglichkeiten zur besonderen Förderung. Dazu gehören neben dem Erwerb der Fachhochschulreife auch Zusatzqualifikationen, die die Attraktivität der dualen Ausbildung erhöhen. So können z. B. im Rahmen der regulären Unterrichtsverpflichtung Zertifikate im Bereich der Fremdsprachen oder andere fach- und ausbildungsspezifische Kompetenzen auch in Zusammenarbeit mit den zuständigen Kammern erworben werden. Darüber hinaus bereiten erweiterte Zusatzqualifikationen und duale Studiengänge auf besondere Aufgaben und Führungspositionen vor. Für erweiterte Zusatzqualifikationen und den Erwerb der Fachhochschulreife ist ein erhöhter Stundenumfang in der Berufsschule erforderlich. Für die Teilnahme benötigen die Auszubildenden die Zustimmung der Auszubildenden.

## 6.4 Ausbildungszeit im Ausland

Im Rahmen der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes wurde 2005 gesetzlich verankert, dass bis zu einem Viertel der Berufsausbildung im Ausland absolviert werden kann. Sowohl das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen als auch die Industrie- und Handelskammern unterstützen ausdrücklich die Initiativen, Ausbildungszeit im Ausland zu verbringen. Unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten in der dualen Berufsausbildung wird für die Teilnahme von Auszubildenden an Auslandsaufenthalten Folgendes vereinbart: Auszubildende in einer dualen Ausbildung können Teile der Ausbildung im Ausland absolvieren, wenn

- a) der Ausbildungsbetrieb zustimmt und er die zuständige Stelle über den Auslandsaufenthalt informiert
- b) die Berufsschule die Auszubildenden vom Teilzeit- oder Blockunterricht frei stellt.

Dazu haben die Auszubildenden einen formlosen Antrag an die Schulleitung zu stellen und mit der Berufsschule abzustimmen, wie der versäumte Unterrichtsinhalt selbständig erarbeitet werden kann.

Sollte der Auslandsaufenthalt länger als vier Wochen dauern, muss für diesen Zeitraum mit der zuständigen Stelle ein Ausbildungsplan abgestimmt werden und es ist sicherzustellen, dass die vorübergehend in das Ausland verlagerte Ausbildung überwiegend den inhaltlichen Anforderungen der Ausbildung entspricht und die im Ausland verbrachten Ausbildungsabschnitte durch die zuständige Stelle auf die Berufsausbildung angerechnet werden. Diese Aufgaben obliegen in der Regel den Initiatoren des Auslandsaufenthalts (dem Ausbildungsbetrieb oder der Berufsschule).

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift verteilt worden ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

## Impressum

### **Herausgeber:**

Ministerium für Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msw.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de

IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern  
in Nordrhein-Westfalen e. V.  
Marienstrasse 8  
40212 Düsseldorf  
www.ihk-nrw.de

### **Gestaltung:**

Elke Steinrötter, Visuelle Kommunikation, Düsseldorf

### **Druck:**

Düssel-Druck & Verlag GmbH, Düsseldorf

Ministerium für Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msw.nrw.de  
[www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de)

